

Anstaltssatzung  
für die  
gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt  
**„Mobilitätsnetzwerk Ortenau, Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)“**

vom 03. Juni 2022

Aufgrund der §§ 24a, 24b, 6 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für das Land Baden-Württemberg (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), i.V.m. §§ 102a, 102b und 102d der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), vereinbaren die Stadt Achern, die Gemeinde Appenweier, die Gemeinde Friesenheim, die Stadt Gengenbach, die Stadt Kehl am Rhein, die Stadt Lahr/Schwarzwald, die Gemeinde Neuried, die Stadt Oberkirch, die Stadt Offenburg, die Stadt Rheinau, die Gemeinde Schutterwald, die Gemeinde Schwanau, die Gemeinde Seelbach und die Gemeinde Willstätt folgende Satzung:

**Präambel**

Nachhaltige Mobilität verbindet klimafreundliche Lösungen mit praktikablen Verkehrskonzepten. Viele Maßnahmen lassen sich erst sinnvoll und wirtschaftlich durch interkommunale Kooperation planen und umsetzen. Die gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt (nachfolgend „AÖR“) wirkt deshalb auf eine Zusammenarbeit der beteiligten Kommunen (nachfolgend „Beteiligte“ gemäß § 24a Abs. 1 GKZ) hin, damit sich Bürgerinnen und Bürger einfach und klimafreundlich in ihrer Kommune und zwischen Städten und Gemeinden fortbewegen können. Sie strebt eine enge Kooperation mit dem Ortenaukreis an. Durch den interkommunalen Zusammenschluss wird ein zielgerichtetes und koordiniertes Vorgehen zur Entwicklung und Umsetzung aufeinander abgestimmter Mobilitätslösungen gewährleistet.

Zur Erreichung dieses Ziels wird die AÖR gemeinsame Verkehrslösungen in enger Kooperation mit dem Ortenaukreis planen, entwickeln und umsetzen. Als erste Schwerpunkte sind der Aufbau von Mobilitätsstationen auf dem Land und in der Stadt mit Umsteigemöglichkeiten auf Bahn, Bus, Car-Sharing und Rad/Pedelec und das Einrichten von Radvorrangrouten von Ort zu Ort und als Zubringer zu den Radschnellwegen sowie das interkommunale Pendeln geplant. Die Mobilitätsangebote sollen gemeinsam unter der Marke „*EinfachMobil*“ beworben werden, sobald und soweit die Stadt Offenburg, die die Rechte an der Marke hält, der AÖR diese zur Verfügung stellt.



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Rechtsform, Beteiligte, Sitz, Wirkungsbereich.....	4
§ 2	Zweck, Aufgaben.....	4
§ 3	Organe .....	5
§ 4	Zusammenarbeit und Verschwiegenheit.....	6
§ 5	Vorstand; Allgemeines; Wahl und Zusammensetzung.....	6
§ 6	Aufgaben des Vorstandes.....	7
§ 7	Einholung von Zustimmungen, Information durch den Vorstand.....	7
§ 8	Verwaltungsrat; Allgemeines, Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats..	8
§ 9	Aufgaben des Verwaltungsrates.....	9
§ 10	Sitzungen des Verwaltungsrats, Beschlussfassung.....	10
§ 11	Koordinierungsgruppe .....	12
§ 12	Geschäftsstelle.....	13
§ 13	Stammkapital .....	14
§ 14	Finanzierung, Umlage .....	14
§ 15	Verpflichtungserklärungen .....	15
§ 16	Öffentlichen Bekanntmachung.....	15
§ 17	Bedienstete.....	15
§ 18	Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen.....	15
§ 19	Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung.....	16
§ 20	Haftung .....	16
§ 21	Auflösung der Anstalt; Ausscheiden einer Beteiligten .....	17
§ 22	Inkrafttreten .....	17

## § 1

### Name, Rechtsform, Beteiligte, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Das Unternehmen ist eine gemeinsame selbständige Kommunalanstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne des § 24a Abs. 1 GKZ.
- (2) Die AöR führt den Namen „Mobilitätsnetzwerk Ortenau“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)“.
- (3) Beteiligte der AöR sind die Stadt Achern, die Gemeinde Appenweier, die Gemeinde Friesenheim, die Stadt Gengenbach, die Stadt Kehl am Rhein, die Stadt Lahr/Schwarzwald, die Gemeinde Neuried, die Stadt Oberkirch, die Stadt Offenburg, die Stadt Rheinau, die Gemeinde Schutterwald, die Gemeinde Schwanau, die Gemeinde Seelbach und die Gemeinde Willstätt (im Folgenden: „die Beteiligten“ oder „die Beteiligte“).
- (4) Sitz der AöR ist Offenburg.
- (5) Der räumliche Wirkungsbereich umfasst die Gemarkungen der Beteiligten.
- (6) Die AöR wird auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, finden das GKZ und die GemO Anwendung.

## § 2

### Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck der AöR ist es, gemeinsame Lösungen für eine nachhaltige Mobilität zu erarbeiten; eine enge Kooperation mit dem Ortenaukreis wird angestrebt.
- (2) Die AöR erfüllt für die Beteiligten folgende Aufgaben:
  - (a) Planung und Entwicklung von interkommunalen Mobilitätsprojekten
  - (b) Beantragung von Fördermitteln im eigenen Namen
  - (c) im Falle eines positiven Beschlusses der zuständigen Gremien der jeweiligen Beteiligten über die geplante Maßnahme einschließlich der Zurverfügungstellung der nötigen Mittel: eigenverantwortliche Vergaben und Ausschreibungen zur Umsetzung von interkommunalen Mobilitätsprojekten sowie damit im Zusammenhang stehenden Beschaffungen im Sinne einer zentralen Beschaffungsstelle (§ 120 Abs. 4 Satz 2 Alt. 1 oder Alt. 2 GWB); in diesem Zusammenhang erbringt die AöR die in **Anlage** Ziff. I genannten Leistungen, während den Beteiligten als beschaffenden Stellen die in **Anlage** Ziff. II genannten Leistungen obliegen

- (d) Umsetzung von interkommunalen Mobilitätsprojekten im eigenen Namen, sofern und soweit die Maßnahmen die AöR selbst betreffen (z.B. Beauftragung des Netzwerkmanagements als externe Geschäftsstelle), übergeordnet sind, mithin keinen Beteiligten örtlich oder sachlich zuordenbar sind (z.B. gemeinsame Bewerbung der Mobilitätsangebote), in gleicher Weise bei mehreren Beteiligten anfallen (z.B. Projektleitung beim Bau der Mobilitätsstationen) oder über den Wirtschaftsplan der AöR (§ 18 Abs. 2) festgelegt sind
  - (e) Mitteilung erforderlicher Auskünfte gegenüber Landes-, Bundes- oder EU-Behörden sowie Ortenaukreis, Regionalverband und Kommunen und ihre angebundene Betriebe im eigenen und/oder im Namen der Beteiligten
  - (f) Mitteilung der erarbeiteten Lösungen und gewonnenen Erkenntnisse an den Ortenaukreis zur Ergänzung des Gesamtverkehrskonzepts des Ortenaukreises
  - (g) Bewerbung der neuen Mobilitätsangebote unter der Marke „Einfach Mobil“, sofern und sobald die AöR die Rechte hieran erlangt
- (3) Darüber hinaus kann die AöR im Auftrag der Beteiligten folgende Aufgaben erfüllen:
- (a) Beantragung von Fördermitteln für die einzelnen Beteiligten im Rahmen des Anstaltszwecks
  - (b) Unterstützung der Beteiligten bei der weiteren Umsetzung interkommunaler Mobilitätsprojekte
- (4) Die AöR kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen bzw. Dritte hierzu beauftragen. Sie kann außerdem mit anderen Unternehmen und Organisationen kooperieren, wenn das dem Anstaltszweck dient.
- (5) Die AöR ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Aufgabenerfüllung unmittelbar oder mittelbar geeignet, förderlich oder nützlich scheinen.
- (6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die AöR mit den Beteiligten partnerschaftlich und nach Maßgaben dieser Satzung zusammen.

### § 3 Organe

Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat (§ 24a Abs. 1 S. 3 GKZ i.V.m. § 102b Abs. 1 GemO).









- (a) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter, § 5 Abs. 3
- (b) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, § 6 Abs. 4, nach Bedarf für die Koordinierungsgruppe, § 11 Abs. 4, und nach Bedarf Zustimmung zu einer Geschäftsweisung für die sonstigen Bediensteten und an die AöR abgeordneten Beamten, § 17 Abs. 2
- (c) Festsetzung einer Gebührenordnung für die Erbringung von optionalen Leistungen gegenüber Beteiligten nach § 2 Abs. 3; zulässig ist auch der Beschluss, dass die in § 2 Abs. 3 genannten oder bestimmte optionale Leistungen kostenlos sind (vgl. auch § 14 Abs. 4)
- (d) Kooperation der AöR mit anderen Unternehmen und Einrichtungen (§ 2 Abs. 4 Satz 2)
- (e) Grundsatzentscheidungen über die Geschäftsführung der AöR, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der AöR
- (f) Erhöhung des Stammkapitals, § 13 Abs. 2
- (g) Haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen bzw. diesem per Geschäftsordnung übertragen wurden
- (h) Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan), sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fällt bzw. diesem per Geschäftsordnung übertragen wurde
- (i) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fällt bzw. diesem per Geschäftsordnung übertragen wurde
- (j) Laufzeit von auszuschreibenden Verträgen im Rahmen der Aufgabenstellung der AöR (§ 2)
- (k) Umsetzung von interkommunalen Mobilitätsprojekten im eigenen Namen gemäß § 2 Abs. 2 lit. d
- (l) Annahme von unentgeltlichen Zuwendungen und Sponsoringleistungen an die AöR oberhalb einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Wertgrenze

## § 10

### Sitzungen des Verwaltungsrats, Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Zeit, Ort und die Tagesordnung angeben. Ferner muss sie die für die Verhandlung erforderlichen



- (10) Die Sitzungen können sowohl durch gemeinsame Anwesenheit im Sitzungsraum als auch unter den Voraussetzungen des § 37a GemO in digitaler Form als Videokonferenz stattfinden. Mischformen, in denen ein Teil der Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist und der andere Teil per Videokonferenz teilnimmt, können unter den Voraussetzungen des § 37a GemO durch die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats zugelassen werden.
- (11) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen der/des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Verwaltungsratsmitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die/der Vorsitzende und jedes Mitglied des Verwaltungsrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die an der Sitzung teilgenommen haben und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Verwaltungsrats zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Verwaltungsrat.
- (12) Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege des Umlaufs oder im Wege des elektronischen Beschlussverfahrens (E-Mail) beschlossen werden. Der Beschluss kommt zustande, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet haben.
- (13) Im Übrigen finden nach § 24a Abs. 1 GKZ i.V.m § 102b Abs. 5 Satz 4 GemO auf den Verwaltungsrat und seine(n) Vorsitzende(n) § 34 Abs. 1 mit Ausnahme des Satzes 2 Halbsatz 2, § 34 Abs. 3, §§ 36 bis 38 und § 43 Absätze 2, 4 und 5 GemO entsprechende Anwendung.

## **§ 11**

### **Koordinierungsgruppe**

- (1) Zur Erhöhung der Effizienz der Abläufe wird eine ständige Arbeitsgruppe (Koordinierungsgruppe) gebildet.
- (2) Die Koordinierungsgruppe setzt sich aus Vertretern jeder Beteiligten (sog. Netzwerkverantwortliche) zusammen. Jede Beteiligte entsendet eine(n) Netzwerkverantwortliche(n). Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Koordinierungsgruppe bereitet auf Aufforderung des Vorstands oder des Verwaltungsrats deren Sitzungen und Entscheidungen inhaltlich vor und bringt die Umsetzung der Entscheidungen voran. Sie unterstützt Vorstand und Verwaltungsrat etwa bei der Koordination der Abstimmungen zwischen den Kommunen, bei der Kontaktaufnahme mit externen Dienstleistern und deren Betreuung sowie

Abstimmungen mit anderen staatlichen Institutionen und Trägern, Gebietskörperschaften und Akteuren im Mobilitätssektor wie dem Ortenaukreis, der TGO Tarifverbund Ortenau GmbH, dem Kompetenznetz Klimamobil, dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg sowie Fördermittelträgern. Dabei kann sie Dritte, z.B. Vertreter des Ortenaukreis oder der TGO Tarifverbund Ortenau GmbH, bei Bedarf hinzuziehen. Die Zuständigkeiten und Aufgaben von Vorstand und Verwaltungsrat (§§ 5 Abs. 1, 6, 9) sowie die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (§ 4) bleiben unberührt.

- (4) Der Verwaltungsrat kann den Geschäftsgang der Koordinierungsgruppe in einer Geschäftsordnung festlegen.

## **§ 12 Geschäftsstelle**

- (1) Zur Entlastung des Vorstands wird eine Geschäftsstelle gebildet. Die Geschäftsstelle wird mit einem Netzwerkmanagement besetzt, das extern beauftragt werden kann.
- (2) Die Geschäftsstelle nimmt in Abstimmung mit dem Vorstand folgende Tätigkeiten wahr (sog. Grundsatzarbeit):
  - (a) Planung, Konzeption, organisatorische Durchführung und Nacharbeit von Vorstandssitzungen (z.B. Terminabstimmung, Raumorganisation, Einladung, Protokoll)
  - (b) Organisation, Moderation und Nachbereitung der Treffen der Koordinierungsgruppe
  - (c) Fortlaufende Abstimmung mit Netzwerkverantwortlichen, Bürgermeistern und Dritten zur Umsetzung der Zwecke und Aufgaben der AÖR (z.B. Landratsamt, Unternehmen, Regierungspräsidium, Ministerium für Verkehr, Kompetenznetz Klimamobil, Regionalverband, LEADER-Region)
  - (d) Beratung der Beteiligten zu Fördermöglichkeiten und Bündelung der Anträge, Koordinierung der einheitlichen Handhabung durch die einzelnen Beteiligten, Erstellung und Einreichung der Unterlagen für Förderanträge
  - (e) Unterstützung der Beteiligten bei der Vorbereitung von Sitzungsvorlagen zur Herbeiführung von Gemeinderatsbeschlüssen, die den Aufgabenbereich der AÖR betreffen
  - (f) Organisation und Koordination von Abstimmungsgesprächen mit potenziellen Geldgebern und Unterstützern (Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Bund, Land Baden-Württemberg, Regierungspräsidium, Mitglieder des Landtags etc.) für eine Grundfinanzierung der AÖR









Achern, den

26. JULI 2022

Stadt Achern



vertreten durch Klaus Muttach

Funktion: Oberbürgermeister

Appenweier, den

26. JULI 2022

Gemeinde Appenweier



vertreten durch Manuel Tabor

Funktion: Bürgermeister

Friesenheim, den

26. JULI 2022

Gemeinde Friesenheim



vertreten durch Erik Weide

Funktion: Bürgermeister

Gengenbach, den

26. JULI 2022

Stadt Gengenbach




vertreten durch Thorsten Erny

Funktion: Bürgermeister

Kehl, den

26. JULI 2022

Stadt Kehl am Rhein



vertreten durch Thomas Wuttke

Funktion: Bürgermeister

Lahr, den

26. JULI 2022

Stadt Lahr/Schwarzwald



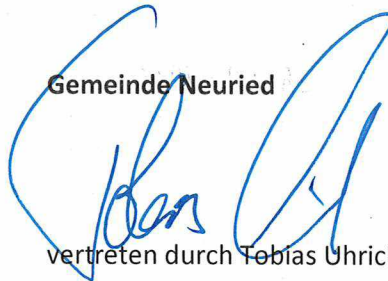
vertreten durch Markus Ibert

Funktion: Oberbürgermeister

Neuried, den

26. JULI 2022

Gemeinde Neuried



vertreten durch Tobias Uhrich

Funktion: Bürgermeister

Oberkirch, den

26. JULI 2022

Stadt Oberkirch



vertreten durch Matthias Braun

Funktion: Oberbürgermeister



